



Der Wert Ihrer Arbeitskraft

Es mag ethisch nicht korrekt erscheinen, von „Humankapital“ zu sprechen, für den darzustellenden Sachverhalt gibt es aber kaum ein besseres Wort. Für die überwiegende Zahl von – vor allem jungen – Menschen stellt Ihr Wissen, Ihre Ausbildung den alles entscheidenden Vermögenswert, eben deren „Kapital“ dar. Dies wird deutlich an folgendem Beispiel:

Ein 35-jähriger Akademiker verdient derzeit 60.000 € brutto p. a. Bei einer Einkommenssteigerung von 2 % p. a. wird er bis zum Eintritt in den Ruhestand mit 67 Jahren ca. 2,65 Mio. € verdienen. Der Wert seiner Arbeit, sein „ideelles“ Vermögen oder sein Humankapital, bemisst sich also auf diese 2,65 Mio. €. Dies gilt jedoch nur, wenn er die nächsten 32 Jahre arbeiten kann und arbeiten wird. Ist ihm dies infolge eines Unfalls oder einer Krankheit nicht möglich, so kann sich sein Humankapital im Extremfall innerhalb eines Tages auf 0 € reduzieren.

Ursachen für eine Berufsunfähigkeit

Verschiedene statistische Erhebungen zu den Ursachen einer Berufsunfähigkeit kommen zu ähnlichen Ergebnissen, dargestellt werden Durchschnittswerte:

Unfälle ca. 10 – 12 % / Krebs & Tumore ca. 14 – 16 % / Erkrankungen des Herz- & Kreislaufsystems ca. 12 – 16 % / Nervenerkrankungen & Psyche ca. 26 – 32 % / Erkrankungen des Skelett- & Bewegungsapparates ca. 24 – 26 %.

Dabei sind die Ursachen abhängig von Geschlecht und Alter – junge Männer werden eher als Frauen auf Grund eines Unfalls berufs-/erwerbsunfähig. Allerdings wird auf Grund der Ursachenanalyse auch deutlich, dass jeder berufsunfähig werden kann, nicht nur Mitglieder sog. „Hochrisikoberufe“ wie z. B. Gerüstbauer und Dachdecker.

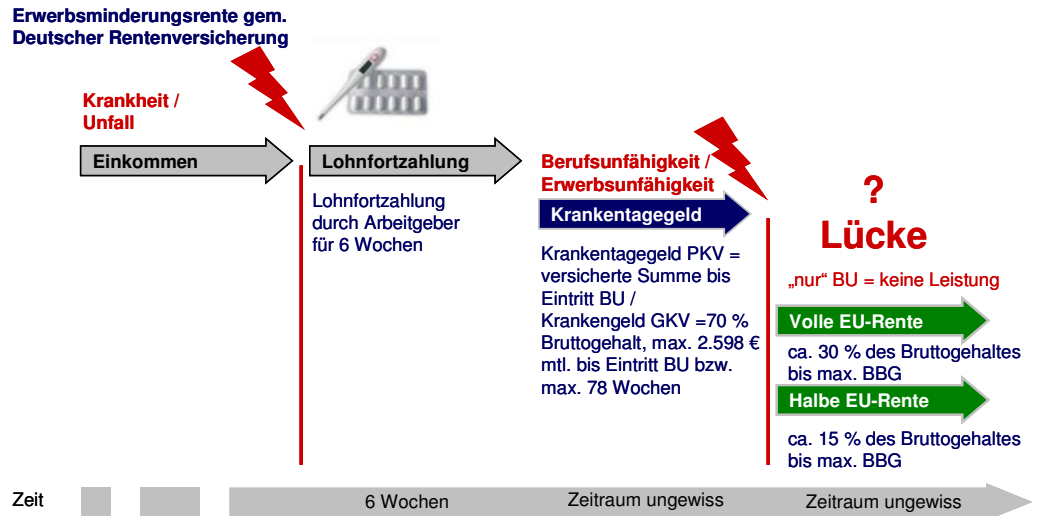
Gesetzliche Absicherung

Die Erwerbsminderungsrente der DRV

Auch die deutsche Rentenversicherung kannte einmal eine Berufsunfähigkeitsrente. Mittlerweile erhalten allerdings Personen, die nach dem 01.01.1961 geboren wurden, lediglich eine Erwerbsminderungsrente. Die wesentlichen Unterschiede bestehen in der Rentenhöhe und dem Ersatz des Berufes durch jedwede Erwerbstätigkeit. Nach einem Mindestversicherungszeitraum von 5 Jahren (mit 3-jähriger Beitragszahlung) steht der versicherten Person eine Rente wegen halber Erwerbsminderung dann zu, wenn sie mehr als 3, aber weniger als 6 Stunden täglich irgendeiner Erwerbstätigkeit nachgehen kann. Sollte dies nur noch weniger als 3 Stunden möglich sein, erhält sie eine Rente wegen voller Erwerbsminderung. Dies gilt jedoch nur, sofern Reha-Maßnahmen keine Erfolge versprechen, es gilt der Grundsatz „Reha vor Rente“. Die Höhe der halben/vollen Erwerbsminderungsrente beträgt durchschnittlich ca. 15 – 30 % des letzten Bruttogehaltes. Da eine Erwerbsminderung in vielen Fällen (siehe oben) auf einer Krankheit beruht, also oftmals schleichend eintritt, beantragt der Betroffene selbst nur in seltenen Fällen die Überprüfung seiner Erwerbsfähigkeit. In diesen Fällen hat vor allem der Krankenversicherungsträger ein Interesse daran, die Erwerbsminderung feststellen zu lassen. Denn bei festgestellter mangelnder Erwerbsfähigkeit wird er von der Leistungspflicht frei, die Rentenversicherung tritt ein. Grundsätzlich wird die Erwerbsminderungsrente befristet erteilt, in aller Regel für einen Zeitraum von 1 – 3 Jahren. Mit dem 67. Lebensjahr wandelt sich die Erwerbsminderungsrente in eine Altersrente. Diese ist mindestens so hoch wie die zuletzt gezahlte Erwerbsminderungsrente.



Illustration



Leistungsprüfung

Die Rentenversicherungsträger legen hohe Maßstäbe an die Feststellung einer verminderten Erwerbsfähigkeit. Dies wird aus dem folgenden Inhalt eines Schreiben der Landesversicherungsanstalt Westfalen von Oktober 2002 deutlich. Dort wurde beschieden, dass der Antragsteller weder teilweise noch voll erwerbsgemindert ist. Zu Begründung wurde angeführt:

„Ihr Leistungsvermögen ist zwar auf Grund der folgenden gesundheitlichen Einschränkungen

- durch Ersatzprothese versorgter Aortenklappenfehler (künstl. Herzklappe)
- durch Bypass versorgte coronare Herzerkrankung
- medikamentös gut eingestellter Bluthochdruck
- depressive Verstimmungen mit Angststörungen
- Herzrhythmusstörungen
- Rückenbeschwerden bei Bandscheibenschaden

herabgesetzt, jedoch sind Sie mit der Ihnen verbliebenen Leistungsfähigkeit noch in der Lage, mindestens sechs Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes erwerbstätig zu sein.“

Es soll hier noch einmal darauf hingewiesen werden, dass es bei dieser Leistungsentscheidung nicht um die Prüfung einer beruflichen Tätigkeit z. B. bei einem sog. „Bürojob“ ging. Deshalb ist der ausgeübte Beruf irrelevant. Vielmehr wurde geprüft, ob der Antragsteller mit den genannten Erkrankungen erwerbstätig sein kann. Auch jemandem, der handwerklich tätig ist, wäre eine Erwerbsminderungsrente nicht gewährt worden.

Überlegungen & Fragen

Ist die Wartezeit von 60 Monaten erfüllt und wurden 3 Jahre lang Beiträge bezahlt?

Ist das der Fall, so erstrecken sich Ihre Ansprüche auf eine halbe/volle Erwerbsminderungsrente, je nachdem, ob Sie weniger als 3 Stunden bzw. mehr als 3 Stunden, aber weniger als 6 Stunden irgendeiner Erwerbstätigkeit nachgehen können. Einen Anspruch auf eine Berufsunfähigkeitsrente haben Sie nicht.



Ist Ihre berufliche Tätigkeit Ihre finanzielle Existenzgrundlage?

Sofern Ihre berufliche Tätigkeit Ihre finanzielle Existenzgrundlage darstellt, so ist der Abschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung vor allem in jungen Jahren unabdingbar. Denn sollten Sie zu mehr als 50 % berufsunfähig werden, also Ihre berufliche Tätigkeit in der zuletzt ausgeführten Art und Weise nicht mehr ausüben können, so erhalten Sie keine Leistungen der Deutschen Rentenversicherung. Mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit (siehe oben) erhalten Sie aber auch keine halbe/volle Erwerbsminderungsrente!

Verfügen Sie über Vermögen, welches Ihnen im BU-Fall die Finanzierung Ihres Lebensstandards ermöglicht?

Wenn Sie vermögend sind (bitte vergleichen Sie Ihr materielles Vermögen mit Ihrem Humankapital, siehe oben), so stellt der Abschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung nicht unbedingt die Absicherung eines existentiellen Risikos dar. Sie dient vielmehr der Absicherung des Vermögens. Denn dieses wird im Fall einer Berufsunfähigkeit oder einer geminderten Erwerbsfähigkeit nicht aufgebraucht.

Notizen

Ort / Datum

Mandantin / Mandant

Beraterin / Berater